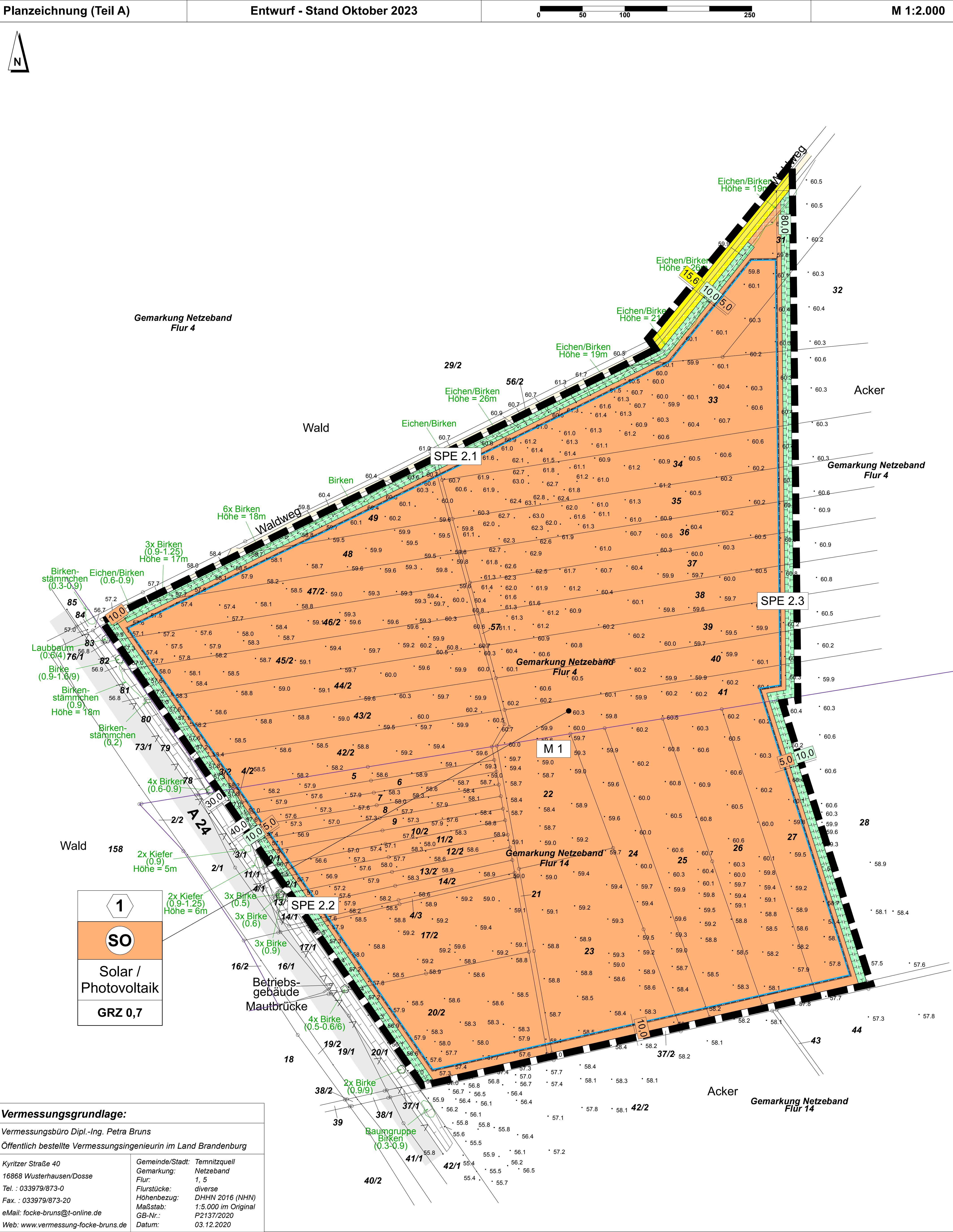


Gemeinde Temnitzquell • Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ • Teilbereich Süd

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Zeichenerklärung zum Teil A

Art der baulichen Nutzung	(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Verkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald	(§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Sonstige Planzeichen	(§ 9 (7) BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter	
2	Nummerierung der Baufelder, hier: Baufeld 2
	Vorbehaltsgebiet Sandabbau
	vorhandene Bäume mit Angabe von Baumart und -höhe
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze mit vermarkten Grenzpunkten
	Flurstücksbezeichnung in den Fluren 1 und 5 der Gemarkung Rageln sowie in den Fluren 4 und 14 der Gemarkung Netzeband
	Höhenangaben im System DHHN 2016 (NHN)

Textliche Festsetzungen (Teil B) - Fortsetzung

I. Städtebauliche Festsetzungen
1. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO) "Solar/Photovoltaik"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, § 11 BauNVO)
In den gemäß § 11 BauNVO festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solar/Photovoltaik" sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, einschließlich der Nebenanlagen.
1.2. Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 § 19 BauNVO)
Die in den Planzeichnungen (Teil A) für die beiden Teilgebungsbereiche Nord und Süd festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,7 gelten ausschließlich für die Flächen, die von den Photovoltaikmodulen maximal überdacht werden. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig.
1.3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 § 18 BauNVO)
Die Oberkanten der PV-Module in dem SO "Solar/Photovoltaik" dürfen die Höhe von 3,80 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Unterkanten der PV-Module müssen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante aufweisen. Für den Fall, dass bewegliche Module errichtet werden, die sich mit dem Sonnenstand bewegen, ist es als Ausnahme zulässig, die Mindesthöhe für die Modulunterkante um maximal 0,30 m zu unterschreiten.
Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,80 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Die Höhe von Einfriedungen darf 2,5 m nicht überschreiten.
2. Weitere städtebauliche Festsetzungen
2.1. Versiegelung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Innerhalb der SO-Gebiete dürfen maximal 2 v.H. der Fläche durch die Befestigungen der Modulstische sowie technische Nebenanlagen vollversiegelt werden. Mit Ausnahme der Befestigungsstände der Modulstische im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modulstischen liegenden Flächen unzulässig. Innerhalb des Plangebietes ist darüber hinaus eine Teilversiegelung von zusammen maximal 23.500 m ² für Verkehrsflächen, interne Versorgungswege und befestigte Flächen um die technischen Nebenanlagen herum zulässig.
2.2. Versiegelung von Wegen
Für die Erschließung der SO "Solar/Photovoltaik" festgesetzten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie die Wege innerhalb der SO-Gebiete, die der Unterhaltung und Versorgung der PV-Freiflächenanlagen dienen, sind teilversiegelt als Schotterterrassen herzustellen. Ausgenommen davon ist die nordöstliche öffentliche Verkehrsfläche im Teilgebungsbereich Süd, welche unbefestigt als Sandweg bestehen bleibt.
2.3. Breite von Wegen
Sämtliche Wege innerhalb der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen im Plangebiet sowie Versorgungswege innerhalb der SO-Gebiete dürfen die Breite von 4,0 m nicht überschreiten.
2.4. Zulässigkeit von Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Einfriedungen sind nur am Rand der SO "Solar/Photovoltaik" zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind sämtliche SPE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 2, in denen die Einfriedung der Anpflanzungen mit einem Wildzaun für die Dauer der Anwuchspflege zulässig ist.
2.5. Vermeidung von Blendwirkungen
Um eine Blendwirkung durch die PV-Anlage insbesondere auf die Bundesautobahn A 24 und die Landesstraße L 18 zu vermeiden, muss der Backtracking-Algorithmus der Anlage so programmiert sein, dass die Anfangs- und Endenelevation mindestens 3 ° und maximal 9 ° beträgt. Die Parkposition muss nach Osten ausgerichtet sein.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Gestaltung der Einfriedungen
(§ 81 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 BbgBO/ § 9 Abs. 2 BauGB)
Die gemäß der Festsetzung I/ 2/ 2.4. zulässigen Einfriedungen sind als Metallgitter- oder Maschenrautzäune herzustellen. Die Einfriedungen sind so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m als Kleintierdurchschlupf gewährleistet ist. Sofern eine Schabwende innerhalb der Fläche der Photovoltaikanlage vorgesehen ist, kann die Anlage als Ausnahme mittels geschlossenem Zaun eingefriedet werden. Im Abstand von 50 m sind kurze bodenebene Rohre in den ansonsten geschlossenen Zaun einzubauen.

III. Grünordnerische Festsetzungen

E 1 Erhalt und Pflege Dauergrünland und Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese innerhalb der SO Solar / Photovoltaik
Die nichtbebauten Flächen innerhalb der SO Solar / Photovoltaik, einschließlich der Flächen zwischen den Modulstischen, sind durch Ansaat als naturnahe Wiese zu entwickeln. Als Ansaat ist die Regelsaatmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Frischwiese zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben. Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit angesät. Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstbegrünung aus dem Samenvorrat des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten. Zur Aushagerung der Flächen ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung ist zu unterlassen. Die Modulzwischenräume sollen regelmäßig nach Inbetriebnahme der PVA gemäht werden. Eine jährliche Mahd von Teilen der Vegetationsbestände ist frühestens dann zulässig, wenn deren Höhe die Höhe der unteren Kanten der Module (80 cm) erreicht haben und eine potentielle Brandgefahr besteht. Die Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation erneut die Höhe der Module erreicht. Die Mahd der übrigen niedriger wachsenden Vegetationsbestände ist nur einmal jährlich Ende Oktober zulässig. Bei Mahddurchgängen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.08. sind vor der Mahd die Vegetationsbestände durch artenschutzfachliches Personal auf das Vorhandensein von Individuen, deren Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu kontrollieren. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Textliche Festsetzungen (Teil B) - Fortsetzung

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen bei Durchführung der Mahd:
- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten - die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten - das Mähgut ist generell von der Fläche zu beraumen und schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen.
Die Bereiche mit bisher intensiv genutzten Grünland sind zu belassen und so zu bewirtschaften, dass eine Extensivierung der Flächen stattfinden kann. Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer Frischwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten.
M 1 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese
Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die nichtbebauten Flächen, einschließlich der Flächen zwischen den Modulstischen, auf mind. 35,27 ha in beiden Teilgebungsbereichen durch Ansaat als naturnahe Wiese zu entwickeln. Als Ansaat ist die Regelsaatmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Frischwiese zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben. Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit angesät. Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstbegrünung aus dem Samenvorrat des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten. Zur Aushagerung der Flächen ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung ist zu unterlassen. Die Modulzwischenräume sollen regelmäßig nach Inbetriebnahme der PVA gemäht werden. Nach Inbetriebnahme der PVA ist die jährliche Mahd, oder ggf. Beweidung von Teilen der Vegetationsbestände, frühestens nach Abschluss der ersten Brut der Feldlerche, zwischen Anfang und Mitte Juni durchzuführen. Die Wiederholung der Mahd, oder Beweidung, ist jeweils dann zulässig, wenn die Zweitbrut der Feldlerche abgeschlossen ist (Mitte/Ende August) oder die Vegetation die Höhe der Modulunterkante erreicht. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es gelten folgende allgemeine Anforderungen bei Durchführung der Mahd:
- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten - die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten - das Mähgut ist generell von der Fläche zu beraumen und schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen.
Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer Frischwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten.
M 2 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese innerhalb der SPE-Flächen
Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Bereiche mit intensiv genutztem Acker in den Abstandsgebieten beider Teilgebungsbereiche (SPE 1.1 - 1.6 und 2.1 - 2.3) auf insgesamt 36.097 m ² als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten, teils in Ergänzung zur Heckenpflanzung (vgl. G1). Als Ansaat ist die Regelsaatmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Frischwiese zu verwenden.

Nach Anlage der Frischwiese sollen die Einzelflächen durch eine regelmäßige Pflege für bodenbrütende Vögelarten, insbesondere der Feldlerche, aufgewertet und zur Verfügung gestellt werden. Um eine Funktionserfüllung bei wiederinsetzender Brutperiode zu ermöglichen, ist die Ansaat der intensiv genutzten Ackerflächen bei Beginn des Bauzeitraums durchzuführen, sodass bei beginnender Brutperiode der Feldlerche Mitte April mit einem, wenn auch lückenhaften, Aufwuchs zu rechnen ist. Zur Aushagerung der Flächen ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung ist zu unterlassen.

Auf der Maßnahmenfläche M2 sollte die Wuchshöhe des bestehenden Grünlandes und der geplanten Frischwiese bei maximal 30 cm liegen, um die Flächen als Brut habitat der Feldlerche aufzuwerten. Außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.08. sind die Flächen durch Beweidung oder per Mahd zu pflegen, um eine geringe Wuchshöhe zu gewährleisten. Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer Frischwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten. Für die vorhandenen Bodenbrüter bleibt das Plangebiet so weiterhin in (weiten) Teilen als Lebensraum erhalten und kann im Bereich der Fläche M2 aufgewertet werden.

G 1 Neuanlage und Entwicklung einer Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen

Zur optischen Einpflegung der geplanten PVA in die Umgebung sind entlang der Grenzen beider Teilgebungsbereiche Neupflanzungen von Hecken aus gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Hierbei soll das Landschaftsbild, insbesondere in Bezug auf die östlich gelegenen Wohnbebauungen von Rageln und Netzeband, vor negativen Auswirkungen durch die PVA bewahrt werden.

Vorgesehen ist auf beiden Teilgebungsbereichen die Anlage einer zweireihigen Strauchpflanzung (je 2,25 m² Pflanzfläche 1 Strauch) mit einer Breite von 5 m unter Verwendung von einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeiten gebietsheimischen Pflanzgöten (vgl. Erläss zur „Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“, MIL 2013). Im Teilgebungsbereich Nord sind auf 1.850 m Länge in vier festgesetzten Randbereichen insgesamt 9.250 m² Heckenstrukturen anzupflanzen (SPE 1.3: 3.450 m², SPE 1.4: 2.000 m², SPE 1.5: 1.900 m², SPE 1.6: 1.900 m²). Im Teilgebungsbereich Süd sind auf zwei festgesetzten Randbereichen mit 1.620 m Länge 8.100 m² Hecke anzupflanzen (SPE 2.2: 3.300 m², SPE 2.3: 4.800 m²).

CEF1 Externe Ausgleichsflächen

Für den vorhabenbedingten Reviervverlust von Brutvögeln der Offenlandschaft auf beiden Teilgebungsbereichen werden externe Ausgleichsflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang durch die Umwandlung von Acker- in extensiv bewirtschaftete Blühwiesen geschaffen. Die dazugehörigen Maßnahmen sind im Umweltbericht Kapitel 5.5.2 beschrieben. Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Temnitzquell ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, welcher die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen vertraglich regelt. Die dauerhafte Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme ist durch die Eintragung entsprechender Rechte in den Grundbüchern des betroffenen Grundstücks zustellen.

Hinweise:

Im Umweltbericht, der der Begründung zum B-Plan Nr. 2 als Anlage beiliegt, sind unter Kapitel 5 weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die jedoch über keinen bodenrechtlichen Bezug verfügen und deshalb über einen gesondert abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln ist.

Wird der Betrieb der PV-Freiflächenanlage eingestellt, d.h. dauerhaft kein Strom mehr produziert, muss die gesamte PV-Anlage inklusive aller Nebenanlagen zurückgebaut werden und nur die SPE-Flächen müssen dauerhaft erhalten bleiben. Die Modalitäten für den Rückbau sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der Gemeinde Temnitzquell festzulegen.

Entwurf - Stand Oktober 2023

Katastervermerk

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 21.03.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Pritzwalk, den

ObVI im Land Brandenburg

Verfahrensvermerke

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) übereinstimmen. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgetriggt.

Walsleben, den

Der Amtsdirektor

Bekanntmachung/ In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ sowie die Stelle, bei der der Satzungs mit der Planzeichnung und der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Badegutz, Märkisch Linden, Storbek- Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1/2023 am 11.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geländemessung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Walsleben, den

Der Amtsdirektor

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, Nr. 33);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (Nr. 49);

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);

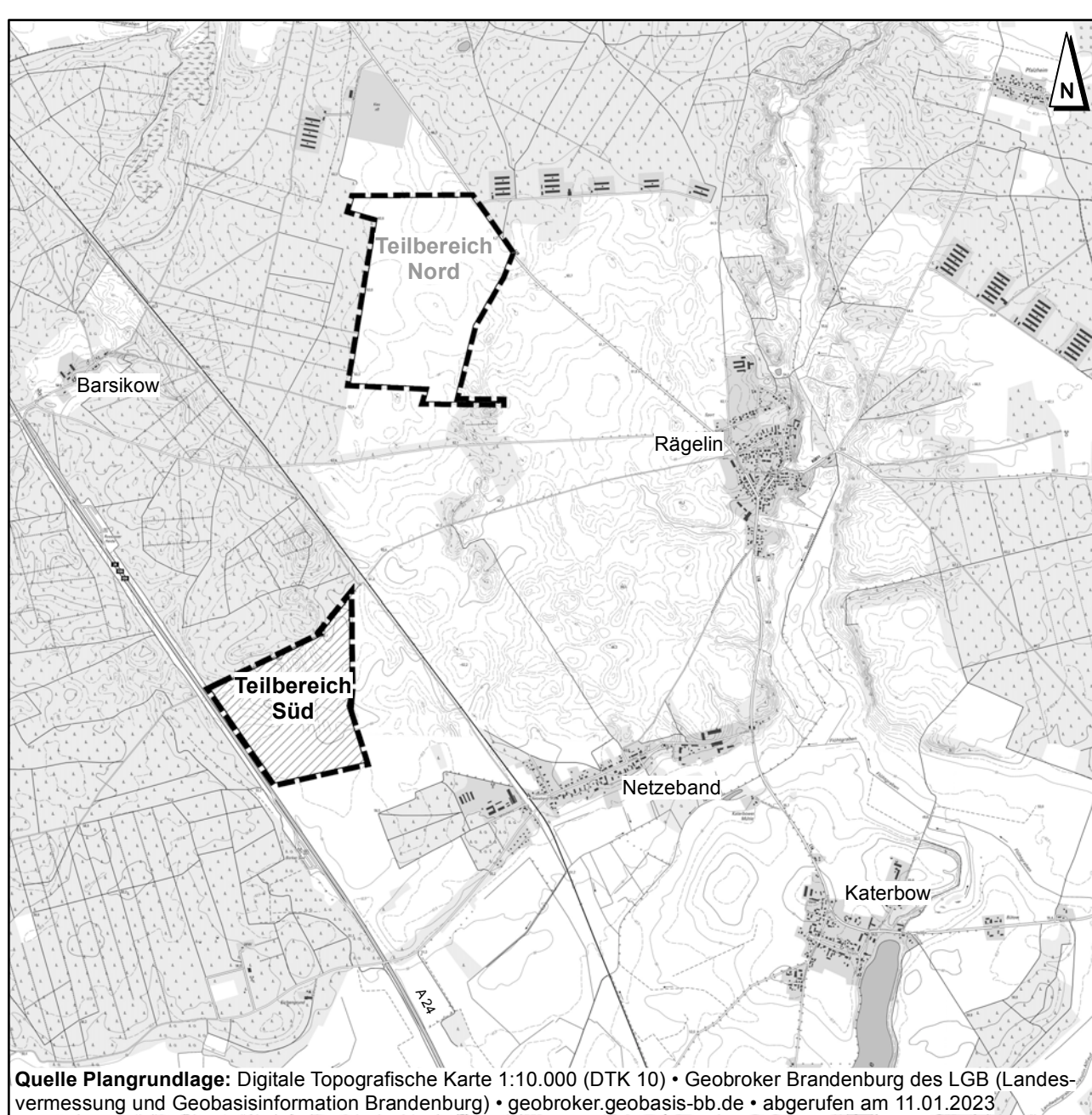
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, Nr. 18);

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S.6);

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz - BbgNatSchAG), vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03, ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28);

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, Nr. 71);

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)



Gemeinde Temnitzquell B-Plan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ Teilgebungsbereich Süd, Ortsteil Netzeband

Entwurf	Stand: Oktober 2023
Fassung für die Beteiligungsverfahren	Projekt Nr.: T 752
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Maßstab: 1 : 2.000
	Bearbeitet: 03.11.2023

Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell • Bergstraße 2 • 16818 Walsleben

Bearbeitung durch: **Plankontor** Stadt und Land GmbH
Am Born Bb 22765 Hamburg • Tel.: 040-298 120 99-0 • Mail: info@plankontor-nh.de
Karl-Marx-Straße 90/91 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-458180 • Mail: info@plankontor-np.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de